

# Infos für Sie

Information

## Unterschiede zwischen Abfall zur Beseitigung (Restmüll) und Abfall zur Verwertung

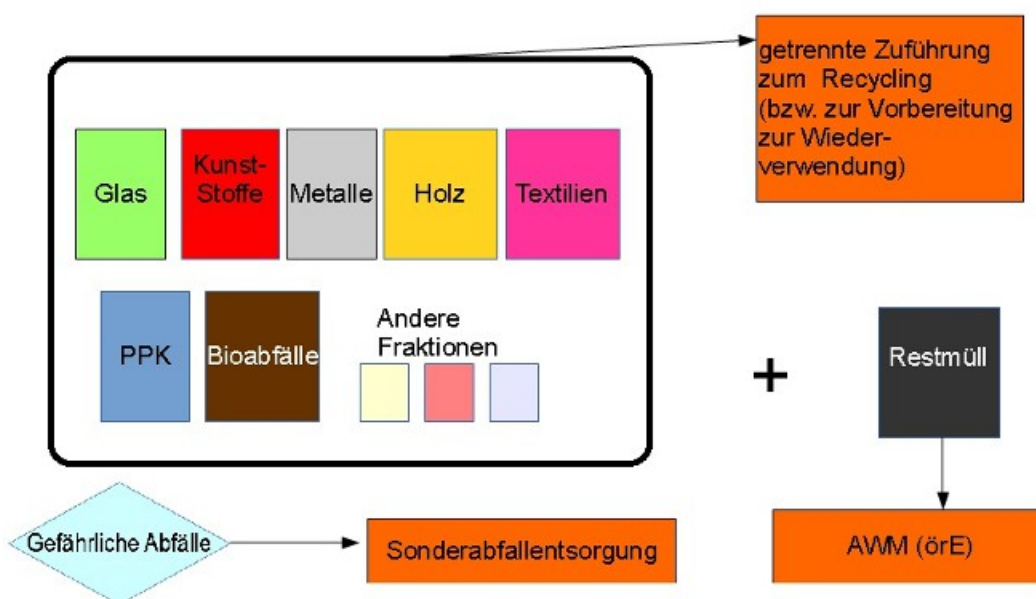
### 1. Abfall zur stofflichen Verwertung - Trennpflicht

Die Gewerbeabfallverordnung gibt für Erzeuger gewerblicher Abfälle umfassende Trennpflichten vor. Erst nach Vorliegen bestimmter – und dokumentierter – Voraussetzungen dürfen Abfallgemische zur energetischen Verwertung gebildet werden.

Vorrangig sind die Abfälle in die in folgenden Fraktionen getrennt zu erfassen und getrennt einer Wiederverwendung oder einem Recycling (stoffliche Verwertung) zuzuführen:

1. Papier, Pappe und Karton (ohne Hygienepapier, ohne beschichtete Papiere)
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz
6. Textilien
7. Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und
8. weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführte verwertbare gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können“

### Idealer Standplatz



## 2. Abfallgemische zur Sortierung

Ausnahmsweise (z.B. bei nicht ausreichendem Platz oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung) kann ein Gemisch aus stofflich verwertbaren Abfällen gebildet werden, welches einem Sortierbetrieb zu überlassen ist.

### Folgende Abfälle dürfen darin nicht enthalten sein:

- Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung gem. Kapitel 18 AVV, sowie
- Glas- und Bioabfälle in einer Menge, die die Vorbehandlung beeinträchtigen oder verhindern können,

Die zulässig gebildeten Abfallgemische aus stofflich verwertbaren Abfällen sind vorrangig einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen!

## 3. Abfallgemische zur energetischen Verwertung

Abfallgemische, die zulässig gebildet worden sind (vgl. 2.), dürfen ausnahmsweise der energetischen Verwertung zugeführt werden, wenn eine Sortierung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Auch hier obliegen den Abfallerzeugern umfassende Pflichten zur Dokumentation vorliegender Ausnahmetatbestände. Allerdings werden auch an diese Gemische weitere Anforderungen nach der Gewerbeabfallverordnung gestellt.

### Die Gemische zur energetischen Verwertung dürfen Folgendes nicht enthalten:

- Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung sowie
- Bioabfälle, Glas, Metalle, Mineralik soweit sie die hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung beeinträchtigen oder verhindern können

## 4. Restmüll – Überlassungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Zusätzlich besteht die Verpflichtung, den Restmüll gesondert zu erfassen und an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Auch der Restmüll stellt eine eigene Abfallfraktion dar, welcher bereits zum Zeitpunkt der Entstehung getrennt von den Wertstofffraktionen zu halten ist. Gemäß § 7 der Gewerbeabfallverordnung besteht für alle Gewerbebetriebe die Verpflichtung, in angemessenem Umfang Restmüllbehälter vom städtischen Entsorgungsbetrieb zu nutzen. Nach allgemeiner Lebenserfahrung fällt in jedem Gewerbebetrieb Restmüll an, auch wenn die übrigen Abfälle getrennt erfasst werden.

Die Restmüllbehälter sind über den anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beantragen.

Die Höhe der Entsorgungsgebühr richtet sich nach der gewählten Behältergröße und der jeweils gültigen Satzung. Das Mindestvolumen richtet sich nach der jeweils gültigen Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung, sowie der Art der ausgeübten gewerblichen Tätigkeit.

### Was ist Restmüll?

Typische Anfallstellen von Restmüll in Gewerbebetrieben sind:

Mülleimer in Foyers, Kantinen, Toiletten, Aufenthalts- und Besprechungsräumen, Büros, Freigelände u.ä.

Die nachfolgende Auflistung ist nicht abschließend und dient lediglich der Orientierung. Teilweise hängt die Zuordnung auch von der tatsächlich regelmäßig anfallenden Menge der einzelnen Abfälle ab.

### **Eingangsbereich/Foyer**

- Aschenbecherinhalte, Zigarettenkippen
- Feuerzeuge

### **Teeküchen/Aufenthaltsräume**

- benutztes Backpapier
- mit Lebensmittelresten vermischte Verpackungen, Folien, Einweg- und Mikrowellengeschirr
- Flaschenverschlüsse/ Kronkorken \*
- ausgebrannte Teelichter \*
- Putztücher, verschmutzte Servietten, verschmutzte Einweg-Tischdecken
- Keramikbruch (Tassen, Teller, Blumentöpfe)

### **Unterhaltsreinigung/Instandhaltung**

- Kehricht, Asche, Brandabfälle
- Staubsaugerbeutel
- Renovierungsabfälle (Tapeten- und Teppichreste)
- eingetrocknete Farben und Klebstoffe (sofern kein Problemabfall)
- Gipsabfälle \*
- Verbundmaterialien mit unbrennbaren Bestandteilen (Glühbirnen, Aschenbecher, unzerlegte Glasbilderrahmen, defektes Spielzeug, Teile von defekten Haushaltsgeräten ohne Elektronikbestandteile)

### **Hygiene/Toilette**

- benutzte Hygieneartikel (Binden, Windeln, Pflaster, Wunderverbände)
- benutzte Babypflegetücher, sonstige feuchte Tücher
- benutzte Einmalhandtücher (verschmutzt), benutzte Taschentücher
- verbrauchte/verdorbene Kosmetikartikel
- benutzte Aufsaug- und Wischtücher

### **Ladenfläche/Verkauf**

- zerbrochene Kleiderbügel
- Glasbruch in kleinen Mengen (Trinkgefäße, Flaschen, Fensterscheiben)
- Christbaumschmuck, Lametta
- Dekoelemente (Schaufensterdekoration), Zimmerschmuck
- Lederabfälle\* (kaputte Taschen, Aktenmappen, Geldbeutel, Gürtel)
- stark verschlissene Schuhe und Textilien \*

### **Büro/Verwaltung**

- Locher, Heftklammern, Spitzer, Stempelkissen (Verbundmaterialien)
- kunststoffbeschichtete Büroklammern, Filzstifte, Kugelschreiberminen, gebrauchte Aktenordner mit Kunststoffeinlagen

### **Sonstiges**

- Glasbruch in kleinen Mengen (Trinkgefäße, Flaschen, Fensterscheiben)
- Arzneimittel, Medikamente (außer Zytostatika)
- Drogen
- Spritzen, Kanülen (z.T. gesonderte Sicherheitsverpackung erforderlich)
- aufgeweichte, feuchte Papiere und Kartonagen

\* nur in Kleinmengen (haushaltsübliche Menge, deren getrennte Sammlung z.T. auch über einen längeren Zeitraum wirtschaftlich unzumutbar oder technisch nicht möglich ist).



## HINWEIS:

Bitte planen Sie die Standplätze großzügig, damit genügend Sammel- und Trennmöglichkeiten für die jeweils anfallenden Abfallarten aufgestellt werden können.

Wir halten auf unserer Homepage [www.awm-muenchen.de](http://www.awm-muenchen.de) eine Planungshilfe vor. Die Abholung und der Rücktransport der Abfallbehälter (sog. Vollservice) kann nur erfolgen, wenn die in der Planungshilfe aufgeführten Vorgaben eingehalten werden.

Dort finden Sie auch weitere Informationen zur Gewerbeabfallverordnung und den Mindestvolumina für städtische Restmüllbehälter.

## 5. Kontakt:

AWM Marketing und Vertrieb, Innendienst Gewerbe

E-Mail: [vertrieb.awm@muenchen.de](mailto:vertrieb.awm@muenchen.de)

Tel.: 089 – 233 31253

Fax: 089 - 233 31245

oder

AWM Satzungsangelegenheiten, Frau Achter

E-Mail: [satzungsvollzug.awm@muenchen.de](mailto:satzungsvollzug.awm@muenchen.de)

Tel.: 089 – 233 31096

Fax.: 089 – 233 31182

## Abfallwirtschaftsbetrieb München

Georg-Brauchle-Ring 29

80992 München

[www.awm-muenchen.de](http://www.awm-muenchen.de)

